

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVII/16. Sitzung, 10.04.2019**

Beschluss-Nr. 8946

**Themenfeld: Allgemeine Themen aus Studium und Lehre
hier: Verlängerung der gemeinsamen Betriebseinheit gem. § 13 BremHG
„Hochschulbüro HERE (Higher Education Refugees Entrance)“**

Vorlage Nr. XXVII/181

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt die Verlängerung der 2016 eingerichteten gemeinsamen Betriebseinheit der beteiligten Hochschulen gem. § 13 Abs. 1 BremHG unter dem neuen Namen Hochschulbüro „HERE AHEAD“ für die Dauer von zwei Jahren.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

Universität Bremen

bearbeitet von: Dr. Christina v. Behr
Bremen, den 14.03.2019
Tel.: -69680
E-Mail: vonbehr@herebremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVII/181
Sitzung XXVII/16
am 10.04.2019

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität

Titel: Verlängerung der gemeinsamen Betriebseinheit gem. § 13 BremHG: Hochschulbüro

Antragsteller*in:

Dr. M. Mehrrens (Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission HERE)

Berichtersteller*in:

Dr. Christina v. Behr (Hochschulbüro HERE, Geschäftsführung)

Beschlussantrag:

Der Akademische Senat beschließt die Verlängerung der 2016 eingerichteten Gemeinsamen Betriebseinheit der beteiligten Hochschulen gem. § 13 Abs. 1 BremHG unter dem neuen Namen Hochschulbüro „HERE AHEAD“ für die Dauern von zwei Jahren.

Begründung:

Über die Verlängerung haben alle Akademischen Senate der Beteiligten Hochschulen (Universität Bremen, Hochschule Bremen, Hochschule Bremerhaven, Hochschule für Künste, Hochschule für Öffentliche Verwaltung) im Frühjahr 2019 zu beschließen.

Grundlage ist die Zusage der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11.01.2019 darüber, die Förderung des Hochschulbüros mit Personal- und Programmmitteln vorbehaltlich des Senatsbeschlusses über den Doppelhaushalt 2020/2021 bis 14. November 2021 fortzuführen.

Die aktualisierte „Vereinbarung über die Organisation des Bremer Hochschulbüros für den Hochschulzugang – HERE AHEAD“ liegt dem Akademischen Senat zu diesem Beschluss vor und wird anschließend von den Rektoraten der beteiligten Hochschulen unterzeichnet.

Anlagen:

- AS-Beschluss 8757 HERE (06.07.2016)
- Genehmigung einer gemeinsamen Organisationseinheit SfWGV (03.11.2016)
- Kurzbericht HERE 2016-2019
- aktualisierte Fassung der Vereinbarung über die Organisation des Bremer Hochschulbüros

Themenfeld: Satzungen, Ordnungen der Universität

Titel: Einrichtung einer gemeinsamen Betriebseinheit gem. § 13 BremHG: Hochschulbüro

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/92

Der Akademische Senat beschließt

Der Akademische Senat beschließt die Einrichtung des „Bremer Hochschulbüros“ als gemeinsame Betriebseinheit gem. § 13 Abs. 1 BremHG für die Dauer von zunächst drei Jahren.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1 : 3 (HL-Mehrheit gegeben)

Vereinbarung über die Organisation des Bremer Hochschulbüros für den Hochschulzugang von Geflüchteten – **HERE InTouch** vom 20.06.2016

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Universität Bremen, die Hochschule Bremen, die Hochschule für Künste, die Hochschule Bremerhaven und die Hochschule für öffentliche Verwaltung betreiben das Bremer Hochschulbüro für den Hochschulzugang von Geflüchteten im Land Bremen - „HERE InTouch“ (im Folgenden Hochschulbüro genannt) als gemeinsame Betriebseinheit der bremischen Hochschulen gemäß § 13 Abs. 1 BremHG.

Das Hochschulbüro wird der Universität Bremen als federführende Hochschule zugeordnet. Seine Geschäftsräume befinden sich im Haus der Wissenschaft.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Hochschulbüro nimmt seine Aufgaben im Auftrag der vertragsschließenden Hochschulen wahr.
- (2) Das Hochschulbüro ist zuständige Clearingstelle für studien- und hochschulinteressierte Bildungsausländer*innen, Beratungsstelle für das Studium im Land Bremen, Programmbüro für das Vorbereitungsstudium, Studienorientierung und Hochschulkontakt. Dem Hochschulbüro können durch die Hochschulen administrative Aufgaben im Bereich der Bewerbungsverfahren von Bildungsausländer*innen übertragen werden.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kooperiert das Hochschulbüro mit dem Fremdsprachenzentrum der Hochschulen des Landes Bremen (FZHB). Weiter arbeitet es zusammen mit den Kooperationspartnern der beteiligten Hochschulen, den Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen des Landes Bremen sowie anderen internationalen und nationalen Einrichtungen im Bereich Interkulturalität und Diversität.
- (4) Das Hochschulbüro ist zuständig für die Konzeption und Umsetzung von hochschulübergreifenden Maßnahmen des internationalen Studierendenmarketings und der Studienvorbereitung von Bildungsausländer*innen.
- (5) Perspektivisch soll die Komplementärförderung und -finanzierung der Programme durch Dritte angestrebt werden.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Hochschulbüros sind der/die Geschäftsführer*in und die im Hochschulbüro tätigen Mitarbeiter*innen.
- (2) Angehörige des Hochschulbüros sind
 1. die hauptberuflichen Lehrkräfte der Hochschulen, die im jeweils laufenden Semester für das Hochschulbüro Lehrveranstaltungen durchführen und nicht Mitglied des Hochschulbüros sind,
 2. die Lehrbeauftragten des Hochschulbüros,

3. die studentischen Hilfskräfte des Hochschulbüros,
 4. die Studierenden, die im jeweils laufenden Semester an einer Lehrveranstaltung des Hochschulbüros teilnehmen.
- (3) Über die Mitgliedschaft im Hochschulbüro entscheidet im Zweifelsfall die Gemeinsame Kommission des Hochschulbüros.

§ 4 Organe

Organe des Hochschulbüros sind

1. die Gemeinsame Kommission,
2. der/die Geschäftsführer*in,
3. die Koordinierungsgruppe.

§ 5 Gemeinsame Kommission

- (1) Die Gemeinsame Kommission besteht aus jeweils einem Mitglied der Rektorate der beteiligten Hochschulen, wobei ein Mitglied ein/eine Kanzler*in sein sollte. Das Mitglied des Rektorats der Universität Bremen übernimmt die Leitung der Sitzungen und lädt zu den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission ein. Der/die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Gemeinsame Kommission entscheidet in allen Grundsatzangelegenheiten, insbesondere über
 1. den Vorschlag zu einem mittel- und langfristigen Entwicklungsplan für das Hochschulbüro zur Vorlage an die Landesrektorenkonferenz,
 2. die Grundsätze der Zuweisung und Bewirtschaftung der Personal- und Sachmittel,
 3. die Grundsatzfragen zu hochschulübergreifenden Programmangeboten für Bildungsausländer*innen,
 4. die Aufnahme weiterer Partner bzw. Einrichtungen,
 5. die Empfehlungen gegenüber den beteiligten Hochschulen zur Änderung dieser Vereinbarung.
- (3) Die Gemeinsame Kommission tagt auf Vorschlag des /der Geschäftsführer*in oder eines Mitglieds der gemeinsamen Kommission, mindestens jedoch einmal jährlich.

§ 6 Geschäftsführer*in

- (1) Der/Die Geschäftsführer*in vertritt das Hochschulbüro gegenüber den Hochschulen und im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach außen. Er/Sie leitet das Hochschulbüro im Rahmen des Auftrags der Gemeinsamen Kommission. Er/Sie macht der Gemeinsamen Kommission Vorschläge über die Einführung und Entwicklung von Programmangeboten. Er/Sie ist verantwortlich für den Personaleinsatz und die Bewirtschaftung des Haushaltes im Rahmen der Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission. Ferner koordiniert er/sie die Arbeit des Hochschulbüros und setzt die Entscheidungen der Organe des Hochschulbüros um. Der

Gemeinsamen Kommission gegenüber ist er/sie rechenschaftspflichtig. Der/Die Geschäftsführer*in hat weiterhin insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verteilung der dem Hochschulbüro zugewiesenen und der von ihm/ihr erwirtschafteten Haushaltsmittel,
 2. Personaleinsatzplanung,
 3. jährliche Berichts- und Evaluationspflicht gegenüber der Gemeinsamen Kommission,
 4. Einwerbung von Drittmitteln,
 5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Im Fall seiner/ihrer Verhinderung werden die Aufgaben durch ein Mitglied des Hochschulbüros wahrgenommen, das von der Gemeinsamen Kommission benannt wird. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Der/Die Geschäftsführer*in wird auf Vorschlag der Koordinierungsgruppe von der Gemeinsamen Kommission bestellt.
- (4) Er/Sie ist dem Rektor/der Rektorin der Universität Bremen gemäß § 92 Abs. 2 BremHG verantwortlich.

§ 7 Koordinierungsgruppe

- (1) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus verantwortlichen Vertreter*innen der Studierendenverwaltungen und der International Offices der beteiligten Hochschulen zusammen. Dabei benennen die Universität Bremen und die Hochschule Bremen je zwei Vertreter*innen aus diesen Bereichen, die weiteren beteiligten Hochschulen je einen/eine Vertreter*in. Ein/Eine Vertreter*in des FZHB nimmt an den Sitzungen der Koordinierungsgruppe mit beratender Stimme teil. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist als ständiger Gast zur Teilnahme eingeladen. Die Koordinierungsgruppe kann temporär oder regelmäßig weitere Gäste zu ihren Beratungen hinzuziehen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer*in leitet die Koordinierungsgruppe und beruft diese mind. einmal pro Semester sowie in Vorbereitung der Sitzungen der Gemeinsamen Kommission ein.
- (3) Die Koordinierungsgruppe ist insbesondere zuständig für die
 1. Entscheidung über die Auswahl von Personal bei der Besetzung von Stellen,
 2. Entscheidung über die Vergabe von Stipendien und Förderprogrammen,
 3. Entscheidung über die Teilnahme an Wettbewerben und Ausschreibungen,
 4. Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen der Gemeinsamen Kommission.

§ 8 Haushalts- und Personalwesen

Die Stellen sowie die Personal- und Sachmittel für das Hochschulbüro werden für diesen Zweck gebunden im Wirtschaftsplan der Universität Bremen ausgewiesen und nach den Bestimmungen des BremHG und gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen dieser Vereinbarung durch den/die Geschäftsführer*in bewirtschaftet. Die Besetzung von Stellen mit Personen, die ihre Leistungen überwiegend an einer Hochschule erbringen, erfolgt im Einvernehmen mit dieser Hochschule.

Die Gründungsfinanzierung des Hochschulbüros erfolgt mit Mitteln der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, Eigenmitteln der beteiligten Hochschulen sowie Programmmitteln des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Perspektivisch soll die Komplementärförderung und -finanzierung der Programme durch Dritte angestrebt werden

§ 9 Mitgliedschaftsrechtliche Stellung

Die Mitglieder des Hochschulbüros sind Mitglieder der federführenden Hochschule. Soweit sie ihre Leistung längerfristig überwiegend für eine andere Hochschule erbringen, gilt § 5 Abs. 2 BremHG.

§ 10 Aufsicht

Die Rektorin/der Rektor der Universität Bremen hat im Hinblick auf das Hochschulbüro die Rechte gemäß § 81 Abs. 4 bis Abs. 7 BremHG. Vor einer weiteren Entscheidung sind die Rektor*innen der übrigen Hochschulen zu beteiligen.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Senatorin/den Senator für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft.
- (2) Im Fall der Auflösung des Hochschulbüros werden die von den Hochschulen eingebrachten Stellen, Personal- und Sachmittel in deren Haushalte zurückgeführt.



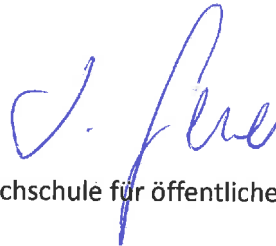
Hochschule Bremen



Hochschule Bremerhaven



Hochschule für Künste



Hochschule für öffentliche Verwaltung



Universität Bremen

**Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Katharinenstr. 12-14 · 28195 Bremen

An den Rektor der
Universität Bremen
Prof. Dr.-Ing. Bernd Scholz-Reiter
Bibliothekstr. 1-3
28359 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Heike Liermann

Tel. 0421 361-6558
Fax 0421 496-6558

E-Mail
Heike.Liermann@
wissenschaft.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
31-01

Bremen, den 3. November 2016

Nachrichtlich: An die Rektor(inn)en der Hochschule Bremen,
Hochschule Bremerhaven, Hochschule für Künste und Hochschule für
öffentliche Verwaltung

Genehmigung einer gemeinsamen Organisationseinheit nach § 13 Abs. 1 BremHG

Sehr geehrter Herr Professor Scholz-Reiter,

die Vereinbarung über die Organisation des Bremer Hochschulbüros für den Hochschulzugang von
Geflüchteten – HERE InTouch vom 20. Juni 2016 wurde von den Rektorinnen und Rektoren der
Hochschule Bremen, Hochschule Bremerhaven, Hochschule für Künste, Hochschule für öffentliche
Verwaltung sowie von Ihnen als Rektor der Universität Bremen unterzeichnet.

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat am 6. Juli 2016 die Einrichtung des „Bremer
Hochschulbüros“ als gemeinsame Betriebseinheit nach § 13 Abs. 1 BremHG für die Dauer von
zunächst drei Jahren beschlossen. Die weiteren beteiligten Hochschulen haben gleichlautenden
Beschlussanträgen inzwischen ebenfalls zugestimmt.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 haben Sie um Genehmigung der gemeinsamen
Organisationseinheit gebeten.

Ich genehmige nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 BremHG die der Universität Bremen federführend
zugeordnete Einrichtung des Bremer Hochschulbüros als gemeinsame Organisationseinheit. Die
Genehmigung wird mit Wirkung vom 15. November 2016 für die Dauer von drei Jahren erteilt. Die
Finanzierung der Organisationseinheit bleibt von dieser Genehmigung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Eva Quante-Brandt

Senatorin

♿ Eingang:
Katharinenstr. 12-14

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle Schlüsselkorb

Zentrale Auskunft:
office@wissenschaft.bremen.de

Tel. (0421) 361-6211
Fax (0421) 496-6211

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN DE27290500001070115000
BLZ 290 500 00 Kto. 1070115000
BIC BRLADE22XXX

Sparkasse Bremen
IBAN DE73290501010001090653
BLZ 290 501 01 Kto. 1090653
BIC SBREDE22XXX

Kurzbericht Hochschulbüro HERE 2016-2019

Ausgangspunkt: 2016

Die Einrichtung der gemeinsamen Betriebseinheit Hochschulbüro HERE durch die beteiligten Hochschulen (Universität Bremen, Hochschule Bremen, Hochschule Bremerhaven, Hochschule für Künste und Hochschule für Öffentliche Verwaltung) und die Genehmigung durch die Senatorische Behörde erfolgten im Sommer/Herbst 2016 für die Dauer von 3 Jahren. Das Hochschulbüro startet mit seinem Programmangebot zur Integration von Geflüchteten an die Hochschulen zum Sommersemester 2016 dank der Förderung durch die Senatorin und den Mitteln aus dem „Integra“-Programm des DAAD mit Dienstsitz in Räumen des Haus der Wissenschaft (bis Frühjahr 2017).

Programmverlauf: 2016 - 2019

Die HERE Studies (Vorbereitungsstudium für Geflüchtete) bereiten Studienbewerber*innen mit und ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung (HZB) auf ein Fachstudium vor. Mit anerkanntem Sekundarschulabschluss umfasst die Vorbereitung vorrangig Deutsch-Sprachkurse, die mit einer anerkannten Hochschulsprachprüfung (Zielniveau C1) abschließen, sowie Interkulturelles Training, Studientechniken und die Erfüllung weiterer studiengangsspezifischer Anforderungen (Vorpraktika, weitere Sprachen). Der notwendige Spracherwerb vom jeweiligen Eingangsniveau bis zum Zielniveau C1 erfolgt in einem Sprachprogramm des Fremdsprachenzentrums (FZHB), das sich aus Sprachkursen seitens des Goethe-Instituts Bremen und aus einem begleitenden Sprachtutorenprogramm des FZHB zusammensetzt. Bei fehlender HZB (Nicht-Anerkennung des heimischen Sekundarschulabschlusses durch Uni-Assist, „Studienkollegs-Empfehlung“) werden die Bewerber*innen zudem im Sommersemester fachlich vorbereitet und legen vor einer hochschulübergreifenden, fachclusterspezifischen Prüfungskommission (GKG, ING, MIN, WiWi) eine „Zugangsprüfung“ (schriftliche und mündliche Prüfungsleistung) ab. Die Aufnahme in das Förderprogramm erfolgt für ein Semester, bei erfolgreichem Programmverlauf (Anwesenheit, Zwischenevaluation Sprachkurse) kann die Förderung um weitere Semester verlängert werden (maximale Förderdauer: 3 Semester Spracherwerb, 1 Semester HZB-Erwerb).

Aufnahmen pro Semester

Im *April 2016* starteten die HERE Studies mit 60 Teilnehmer*innen, überwiegend syrische Geflüchtete und alle mit einer direkten HZB. Zum *Wintersemester 2016/17* wurde über Sonderfördermittel auf Grund der extrem hohen Anmeldungen eine besonders große Zahl an Bewerber*innen aufgenommen: 147 Vorbereitungsstudierende, unten ihnen die ersten Teilnehmer*innen mit indirekter HZB und der Auflage „Plausibilisierungsverfahren der Bildungsbiographie“ (vgl. KMK-Beschluss¹). Im Juni/Juli 2017 schlossen die ersten dieser Teilnehmer*innen das Vorbereitungsstudium ab und bewarben sich für die gewünschten Fachstudiengänge an den Hochschulen (1. Absolventenkohorte 2017: 47 TN). Die dritte Aufnahme erfolgte zum *SoSe 2017* mit 61 Teilnehmer*innen bei immer noch starker Nachfrage nach dem Programm (insgesamt 650 Registrierungen über www.herebremen.de, 350 von

¹ Zugangsverfahren für geflüchtete Studienbewerber*innen ohne Nachweise, vgl. KMK-Beschluss, 03.12.2015: Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können.

uni-Assist e.v. geprüfte Bewerbungen lagen der Auswahlkommission vor). Zum *Wintersemester 2017/18* wurde die Zielzahl der aufzunehmenden Bewerber*innen dann erstmals leicht unterschritten: 58 TN starteten im Oktober in den Sprachkursen. Es gab erstmals begründete Anträge auf „Pausen“ (Schwangerschaften, belegte physischer Erkrankungen oder physischer Einschränkungen). Auch im nachfolgenden *SoSe 2018* wurden mit 56 TN etwas weniger ausgewählt als die ursprünglichen Semesterplanungen (60 Plätze) vorgesehen hatten. Gleichzeitig schlossen aus der großen Teilnehmer*gruppe zum Sommer 2018 die nächsten Teilnehmer*innen erfolgreich das Vorbereitungsstudium ab und die ersten 4 Teilnehmer haben ihre Zugangsprüfungen in den Clustern GKG, MIN und WiWi bestanden (2. Absolventenkohorte 2018: 68 TN).

Aktueller Stand zum Wintersemester 2018/19:

Gesamt TN-Zahlen seit 2016: 424 TN (356m, 68w)

TN zum WiSe 18/19: 134 TN (109m, 25w)

Absolvent*innen in 2017: 47 TN (38m, 9w) und in 2018: 68 TN (56m, 12w)

Absolvent*innen/Cluster: 37 GKG (33m, 4w); 9 ING (4m, 5w); 64 MIN (53m, 11w); 5 WIWI (3m, 2w)
(Voraussichtliche) TN-Zahl SoSe 19: ca. 94 TN (65m/29w)

Ausblick: 2020 und 2021

Am 11.01.2019 hat es ein Gespräch mit der Senatorischen Behörde über eine mögliche Verlängerung des Hochschulbüros gegeben.

Ergebnisse: Vorbehaltlich des Senatsbeschlusses über den Doppelhaushalt 2020/2021 stehen die Mittel für die Weiterführung des HERE-Büros und der HERE-Programme für die Jahre 2020/21 aus dem Integrationsbudget des Senats zur Verfügung.

Die zugesagte und in den Akademischen Senaten zu beschließende Verlängerung ermöglicht eine Testphase für das geplante :prime-Programm (Vorbereitungsstudium für internationale Studierenden ohne HZB).

Die Bewerbung des Programms :prime wird ab sofort gestartet. So wird versucht noch für Ende 2019 eine kleine Gruppe internationaler Studieninteressierter mit indirekter HZB für das Programm zu gewinnen und gleichzeitig die Zielgruppe für einen :prime-Start im Herbst 2020 zu adressieren. Ende 2020 sollen Prozess, Aufnahmeverfahren und Nachfrage evaluiert werden und im Folgenden als Basis für eine Entscheidung zur Verstetigung des :prime-Programms dienen.

Die Erweiterung der Zielgruppe führt zur Namensergänzung AHEAD – Academy for Higher Education Access Development; der Erhalt und die Kombination mit dem etablierten HERE (Higher Education Refugees Entrance) ist dabei seitens der Behörde erwünscht.

Dr. Christina v. Behr

Geschäftsführung

Hochschulbüro HERE - Higher Education Refugees Entrance

aib, Hochschulring 40, 28359 Bremen

Tel.: 0421/218-69680

Email: vonbehr@herebremen.de

www.herebremen.de

www.aheadbremen.de

Vereinbarung über die Organisation des Bremer Hochschulbüros für den Hochschulzugang – HERE AHEAD vom XX.XX.2019

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Universität Bremen, die Hochschule Bremen, die Hochschule für Künste, die Hochschule Bremerhaven und die Hochschule für Öffentliche Verwaltung betreiben das Bremer Hochschulbüro für den Hochschulzugang von Bildungsausländer*innen im Land Bremen – „HERE AHEAD“ (im Folgenden Hochschulbüro genannt) als gemeinsame Betriebseinheit der bremischen Hochschulen gemäß § 13 Abs. 1 BremHG.

Das Hochschulbüro wird der Universität Bremen als federführende Hochschule zugeordnet. Seine Geschäftsräume befinden sich (derzeit) im aib (Hochschulring 40), EG (www.herebremen.de).

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Hochschulbüro nimmt seine Aufgaben im Auftrag der vertragsschließenden Hochschulen wahr.
- (2) Das Hochschulbüro ist zuständige Clearingstelle für studien- und hochschulinteressierte Bildungsausländer*innen mit direkter und indirekter Hochschulzugangsberechtigung, Beratungsstelle für das Vorbereitungsstudium im Land Bremen, Programmbüro für das Vorbereitungsstudium, Studienorientierung und Hochschulkontakt sowie für die Durchführung von Förderprogrammen für Geflüchtete mit Studienwunsch. Dem Hochschulbüro können durch die Hochschulen administrative Aufgaben im Bereich der Bewerbungsverfahren von Bildungsausländer*innen übertragen werden.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kooperiert das Hochschulbüro mit dem Fremdsprachenzentrum der Hochschulen des Landes Bremen (FZHB). Weiter arbeitet es zusammen mit den Kooperationspartnern der beteiligten Hochschulen, den Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen des Landes Bremen sowie anderen internationalen und nationalen Einrichtungen im Bereich Migration und Diversität.
- (4) Das Hochschulbüro ist zuständig für die Konzeption und Umsetzung von hochschulübergreifenden Maßnahmen des internationalen Studierendenmarketings und der Studienvorbereitung von Bildungsausländer*innen.
- (5) Perspektivisch soll die Komplementärförderung und -finanzierung der Programme durch Dritte angestrebt werden. Für einzelne Programme können anteilig oder als Vollfinanzierung ggf. auch Kursgebühren für die Teilnehmer*innen berechnet werden.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Hochschulbüros sind der/die Geschäftsführer*in und die im Hochschulbüro tätigen Mitarbeiter*innen.
- (2) Angehörige des Hochschulbüros sind
 1. die hauptberuflichen Lehrkräfte der Hochschulen, die im jeweils laufenden Semester für das Hochschulbüro Lehrveranstaltungen durchführen und nicht Mitglied des Hochschulbüros sind,
 2. die Lehrenden des Hochschulbüros,
 3. die studentischen Hilfskräfte des Hochschulbüros,

4. die Studierenden, die im jeweils laufenden Semester an einer Lehrveranstaltung des Hochschulbüros teilnehmen.
- (3) Über die Mitgliedschaft im Hochschulbüro entscheidet im Zweifelsfall die Gemeinsame Kommission des Hochschulbüros.

§ 4 Organe

Organe des Hochschulbüros sind

- (1) die Gemeinsame Kommission,
- (2) der/die Geschäftsführer*in,
- (3) die Koordinierungsgruppe.

§ 5 Gemeinsame Kommission

- (1) Die Gemeinsame Kommission besteht aus jeweils einem Mitglied der Rektorate der beteiligten Hochschulen, wobei ein Mitglied ein/eine Kanzler*in sein sollte. Das Mitglied des Rektorats der Universität Bremen übernimmt die Leitung der Sitzungen und lädt zu den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission ein. Der/die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Gemeinsame Kommission entscheidet in allen Grundsatzangelegenheiten, insbesondere über
 1. den Vorschlag zu einem mittel- und langfristigen Entwicklungsplan für das Hochschulbüro zur Vorlage an die Landesrektorenkonferenz,
 2. die Grundsätze der Zuweisung und Bewirtschaftung der Personal- und Sachmittel,
 3. die Grundsatzfragen zu hochschulübergreifenden Programmangeboten für Bildungsausländer*innen,
 4. die Aufnahme weiterer Partner bzw. Einrichtungen,
 5. die Empfehlungen gegenüber den beteiligten Hochschulen zur Änderung dieser Vereinbarung.
- (3) Die Gemeinsame Kommission tagt auf Vorschlag des /der Geschäftsführer*in oder eines Mitglieds der Gemeinsamen Kommission, mindestens jedoch einmal jährlich.

§ 6 Geschäftsführer*in

- (1) Der/Die Geschäftsführer*in vertritt das Hochschulbüro gegenüber den Hochschulen und im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach außen. Er/Sie leitet das Hochschulbüro im Rahmen des Auftrags der Gemeinsamen Kommission. Er/Sie macht der Gemeinsamen Kommission Vorschläge über die Einführung und Entwicklung von Programmangeboten. Er/Sie ist verantwortlich für den Personaleinsatz und die Bewirtschaftung des Haushaltes im Rahmen der Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission. Ferner koordiniert er/sie die Arbeit des Hochschulbüros und setzt die Entscheidungen der Organe des Hochschulbüros um. Der Gemeinsamen Kommission gegenüber ist er/sie rechenschaftspflichtig. Der/Die Geschäftsführer*in hat weiterhin insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verteilung der dem Hochschulbüro zugewiesenen und der von ihm/ihr erwirtschafteten Haushaltsmittel,
 2. Personaleinsatzplanung,
 3. jährliche Berichts- und Evaluationspflicht gegenüber der Gemeinsamen Kommission,

4. Einwerbung von Drittmitteln,
 5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Im Fall seiner/ihrer Verhinderung werden die Aufgaben durch ein Mitglied des Hochschulbüros wahrgenommen, das von der Gemeinsamen Kommission benannt wird.
 - (3) Der/Die Geschäftsführer*in wird auf Vorschlag der Koordinierungsgruppe von der Gemeinsamen Kommission bestellt.
 - (4) Er/Sie ist dem Rektor/der Rektorin der Universität Bremen gemäß § 92 Abs. 2 BremHG verantwortlich.

§7 Koordinierungsgruppe

- (1) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus verantwortlichen Vertreter*innen der Studierendenverwaltungen und der International Offices der beteiligten Hochschulen zusammen. Dabei benennen die Universität Bremen und die Hochschule Bremen je zwei Vertreter*innen aus diesen Bereichen, die weiteren beteiligten Hochschulen je einen/eine Vertreter*in. Das FZHB benennt ebenfalls einen/eine Vertreter*in mit Stimmrecht. Die Koordinierungsgruppe kann temporär oder regelmäßig weitere Gäste zu ihren Beratungen hinzuziehen.
- (2) Den Vorsitz der Koordinierungsgruppe übernimmt der/die Sprecher/in, die von der Koordinierungsgruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird. Der/Die Sprecherin leitet die Koordinierungsgruppe und beruft diese mind. einmal pro Semester sowie in Vorbereitung der Sitzungen der Gemeinsamen Kommission ein.
- (3) Die Koordinierungsgruppe ist insbesondere zuständig für die
 1. Entscheidung über die Auswahl von Personal bei der Besetzung von Stellen,
 2. Entscheidung über die Vergabe von Stipendien und Förderprogrammen,
 3. Entscheidung über die Teilnahme an Wettbewerben und Ausschreibungen,
 4. Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen der Gemeinsamen Kommission.

§ 8 Haushalts- und Personalwesen

Die Stellen sowie die Personal- und Sachmittel für das Hochschulbüro werden für diesen Zweck gebunden im Wirtschaftsplan der Universität Bremen ausgewiesen und nach den Bestimmungen des BremHG und gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen dieser Vereinbarung durch den/die Geschäftsführer*in bewirtschaftet. Die Besetzung von Stellen mit Personen, die ihre Leistungen überwiegend an einer Hochschule erbringen, erfolgt im Einvernehmen mit dieser Hochschule.

Die Gründungs- und anteilige Weiterfinanzierung des Hochschulbüros erfolgt mit Mitteln der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, Eigenmitteln der beteiligten Hochschulen sowie Programmmitteln des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Perspektivisch soll die Komplementärförderung und -finanzierung der Programme durch Dritte angestrebt werden

§ 9 Mitgliedschaftsrechtliche Stellung

Die Mitglieder des Hochschulbüros sind Mitglieder der federführenden Hochschule. Soweit sie ihre Leistung längerfristig überwiegend für eine andere Hochschule erbringen, gilt § 5 Abs. 2 BremHG.

§ 10 Aufsicht

Die Rektorin/der Rektor der Universität Bremen hat im Hinblick auf das Hochschulbüro die Rechte gemäß § 81 Abs. 4 bis Abs. 7 BremHG. Vor einer weiteren Entscheidung sind die Rektor*innen der übrigen Hochschulen zu beteiligen.

§11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Senatorin/den Senator für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft. Diese Vereinbarung ersetzt die „Vereinbarung über die Organisation des Bremer Hochschulbüros für den Hochschulzugang von Geflüchteten – HERE InTouch vom 20.06.2016“.
- (2) Im Fall der Auflösung des Hochschulbüros werden die von den Hochschulen eingebrachten Stellen, Personal- und Sachmittel in deren Haushalte zurückgeführt.

Hochschule Bremen

Hochschule Bremerhaven

Hochschule für Künste

Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Universität Bremen

Bremen, XX.XX.2019